Gemeinde Heiligenberg
(Bodenseekreis)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rickertsreute“, Gemarkung Wintersulgen sowie der Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg hat am 27. Januar 2026 in öffentlicher Sitzung für den im Verfahren nach § 12 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rickertsreute“ auf der Gemarkung Wintersulgen nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

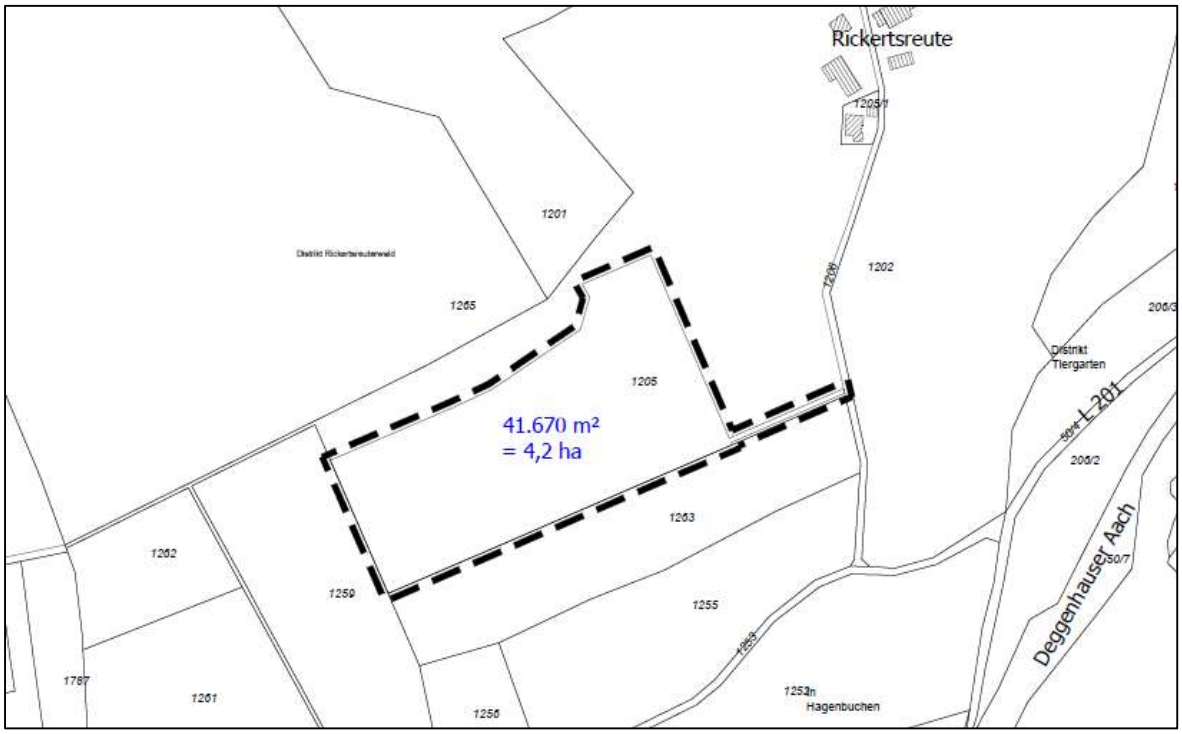

Räumlicher Geltungsbereich, ohne Maßstab

Maßgebend ist der Lageplan (Planzeichnung) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 27.11.2025, die Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Umweltbericht vom 27.11.2025 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan vom Oktober 2025.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Rickertsreute“ auf der Gemarkung Wintersulgen und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde

Heiligenberg, Schulstraße 5, 88633 Heiligenberg während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Gemeinde Heiligenberg eingesehen werden:
https://www.heiligenberg.de/de/buerger/leben-wohnen/bauen-wohnen/wirksame-und-rechtskraeftige-bauleitplaene/ortsteil-wintersulgen

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Heiligenberg, den 22.10.2026

Denis Lehmann
Bürgermeister

sign-me

Signiert von Denis
MARVIN Lehmann
am 19.10.2026